

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	4 (1888)
Heft:	6
Artikel:	Die Erziehung der Handwerkerstochter [Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-578044

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eraktere Arbeit. So bringen Arbeitstheilung und Fabrikation die Leistung in die Höhe, das Handwerk aber, als ein Werk der Hand, geht herunter und durch nichts anderes ist dem entgegen zu arbeiten, als durch gründliche Vorbildung der Lehrlinge in einer Lehrwerkstatt.

In den meisten Fällen ist die Lehrwerkstatt mit einem theoretischen Unterricht (der eigentlichen Fachschule) verbunden. Derselbe lehnt sich an die Elementarschule an und ist dem Namen der Anstalt entsprechend, rein fachlich. Besser Vorgebildete treten in die Oberklasse ein. Der Unterricht führt, je nach der Vorbildung, zur technischen Hochschule über oder bringt die Schüler, stets unter kräftiger Mitwirkung des Zeichnens, so weit, daß sie als mittlere Techniker in ein Bureau eintreten können. Der Praktiker von Fach geht als Halbgesell in die Fabrik und nimmt von der Schule die theoretische Befähigung zum Werkmeister mit.

So ist die Lehrwerkstatt der gemeinsame Boden für Handwerk und Fabrik. Beide bedürfen der gediengenen praktischen Fertigkeit als Grundlage und beide erhalten zugleich dort die Elemente der technischen Theorien. Die Fachschulen mit Lehrwerkstätten sind daher mehr oder weniger zugeschnitten für den mittleren Techniker, als welcher heutzutage so ziemlich jeder Handwerksmeister gedacht werden muß, denn es muß, wie oben ausgeführt, fast jeder Handwerker nach Fabrikation streben; er muß seinen Kleimotor haben, der die Werkzeugmaschinen treibt und der Unterschied zwischen ihm und dem Fabrikanten wird immer mehr nur zu einem nahezu verschwindenden. Aber selbst der reine, echte Handwerker kann zur Zeit die Kenntnisse nicht mehr entbehren, welche die Fachschule bietet. Weder die elementaren Naturwissenschaften noch das Zeichnen ist zu missen und selbst die Mechanik greift mit ihren Gesetzen zu tief in das Wesen der Maschine ein, um ungefähr verachtet werden zu können. Ebenso wenig endlich sind die den Fachschulen beigefügten Handelswissenschaften als überflüssig anzusehen.

Hiermit dürfte in kürzester Weise die oft ausgesprochene Ansicht widerlegt sein, daß der angehende Handwerker es nicht nötig habe, mehr als Volksschulkenntnisse sich zu erwerben.

Nun gibt es aber noch ein Feld, welches Nutzen von den Lehrwerkstätten ziehen kann und das ist das Gebiet der Kunst.

Wenn man Kunst und Handwerk als getrennte Begriffe behandelt, so folgt man allerdings dem üblichen Wege. Richtig ist es nicht. Die Kunst ist die Blüthe des Handwerks und so wenig, wie die Blüthe ohne Pflanze entstehen kann, so wenig kann man die Kunst von dem Handwerk scheiden. Man kann sich keinen tüchtigen Maler denken, der nicht einen recht gründlichen Zeichenunterricht genossen hat, keinen Kunstschnitzer, der nicht die gewöhnliche Schreinerei erlernt und keinen Kunstslosser, der nicht auf dem Gebiete der gewöhnlichen Schlosserei fasselfest ist. Die Kunstschniederei wird zur Blecharbeit gestempelt, wenn sie nicht von dem des Schmiedens kundigen Schlosser der alten Art ausgeübt wird und wenn man heut vielfach die schönen vollen Formen der alten Meister aus Blech zu stanzen und zu pressen versucht, so erhält man nur einen schwachen Abklatsch der alten Schmiedewerke. So kann also das Höchste auf dem Gebiete irgend einer Handfertigkeit, die künstlerische Vollendung derselben, in nachhaltiger Weise nur geschaffen werden durch Schaffung einer edlen Grundlage für dieselbe, d. h. durch eine tüchtige und echte Lehre auf dem elementaren Gebiete. Ist diese Grundlage gelegt, dann mag der Genius seine Schwingen entfalten und dem Schönheitsfinn Rechnung tragen. Zur Bildung einer solchen aber ist bei dem heutigen Stande

des Handwerks keine Werkstatt besser geeignet als die Lehrwerkstatt.

Die Erziehung der Handwerkerstochter.

(Schluß.)

Was nun die Schulbildung unserer Töchter anbetrifft, so möchte ich meinesheils nebst der Primarschule eine gute Mittelschule oder auch für fähigere eine gute, einfache Töchterschule mit Arbeitsunterricht empfehlen. Hernach, falls der Vater, so seine Kräfte es erlauben, noch ein weiteres thun will, dürfte so eine Tochter in einer tüchtigen Familie untergebracht werden, in der sie in allen größern und feinern Hausgeschäften, in feinern Sitten, geselligem Umgange, freierer Weltanschauung noch zu gewinnen Gelegenheit hätte. Ich für meinen Theil bin entschieden gegen die Institutsbildung für Töchter aus dem Mittelstande eingenommen; ich erachte dieselbe für nachtheilig und im Widerstreit mit der Erziehung im Hause, mit den Verhältnissen und dem nötigen Ideenkreise einer Handwerkerstochter.

Nur in dem Falle, daß so eine Handwerkerstochter einfach, tüchtig praktisch erzogen worden ist, darf sie auch Anspruch machen auf Würdigung von Seiten eines Handwerkers; denn, daß z. B. heutzutage für solch einen die Wahl einer passenden, seinen Verhältnissen in allen Theilen entsprechenden Lebensgefährtin immer schwieriger wird, kann wohl kaum bestritten werden. So nur vermag die Tochter glücklich zu werden und glücklich zu machen und haben die Eltern die hohe Genugthuung, ihre Aufgabe recht erfüllt und an ihrem Theile zum Wohle des Ganzen ein Scherlein beigetragen zu haben.

Die über diesen Vortrag gepflogene Diskussion anerkannte in vollem Maße die darin ausgesprochenen beherzigenswerten Ansichten und bestätigte mit allem Nachdruck, daß man in den Kreisen des Mittel- und Handwerkerstandes gegenüber der Luxus- und Vergnugungssucht unserer Tage nicht genug darauf abzielen könne, die Töchter zur Einfachheit, zur Arbeitsamkeit und zu haushälterischem Wesen zu erziehen, ohne jedoch eine gehörige Schulbildung, die jedem Hause auch von Seite der Hausfrau zu Gute kommt, zu versäumen. Bei alledem wurde aber auch betont, daß diese Richtung der Erziehung nicht in das andere Extrem überschlage und zu wenig gehan werde für die Herabbildung der Töchter zu tüchtigen, für die Führung eines größeren Hauseswesens in allen seinen Theilen befähigten Hausfrauen und Müttern. Es müsse die Tochter eingeführt werden in die häuslich praktischen Arbeiten am Nähstück, in die Beförderung von Küche und Keller, in eine verständige Dekonomie des Hauses, um ihre spätere Lebensaufgabe erfüllen und einem Handwerker oder irgend einem Manne des Mittelstandes eine Gefährtin werden zu können, die ihn mit Geschick und Fleiß unterstützt. Bei der hohen Bedeutung, die eine Hausmutter für das Wohlergehen und Gedeihen eines Hauses hat, möge nichts versäumt werden, was der Tochter zu einer tüchtigen Erziehung für ihren Beruf dienen mag.

Um aber speziell auf die Erziehung der Töchter zu kommen, sind nach meiner Ansicht vor Allem folgende Haltpunkte nicht zu übersehen. Es sind dieselben als Kinder zur strengsten Einfachheit anzuhalten. Vor Allem aus ist natürlich nötig, mit gutem Beispiele voranzugehen. Ferner ist das gewissenhafteste Anhalten zur Arbeit, zu häuslichen Berrichtungen und zu weiblichen Arbeiten, was bei Mädchen immer ungleich leichter geht, als bei Knaben, angelegenheit zu empfehlen. Die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß die Arbeit vor vielen Schlimmen bewahrt, sie ist eines der gesündesten Erziehungsmittel. Im Weiteren hüte man sich wohl, auf die vielen Wünsche und Begehrlichkeiten einzuge-

gehen, mit denen so junge Mädchen Einem bestürmen, die sie von der Straße, aus der Schule, im Umgang mit Vornehmern einsaugen. Sind die Mädchen einmal verständiger, so man mit klaren, vernünftigen Erklärungen ihres Standpunktes aus und suche so den Selbstständigkeitsfim in ihnen zu wecken, der fürs ganze Leben eine kostliche Mitgabe ist. Bedenken wir, daß es unsere Pflicht ist, Töchter heranzubilden, die einst auch wieder für Leute unseres Standes sich eignen, mit einfachem, praktischem häuslichem Sinne ausgestattet, damit auf diese Weise der goldene Mittel- und besonders der Handwerkerstand, der ja weitaus der schönste aller Stände darf genannt werden, so viel an uns liegt, fortgepflanzt werde."

Offizielle Mittheilungen aus dem schweizerischen Gewerbe-Verein.

Kreisschreiben Nr. 89 an die Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins.

Werthe Vereinsgenossen!

Wir haben die Ehre, Sie zur ordentlichen Delegirtenversammlung auf Sonntag den 3. Juni 1888 Vormittags 8 Uhr in den Kantonsraths-Saal in Zug behufs Erledigung folgender Traktanden einzuladen:

1. Jahresbericht.
2. Jahresrechnung pro 1887 und Wahl der Rechnungsreviseuren.
3. Wahl des Vorortes.
4. Wahl des Präsidenten und weiterer sieben Mitglieder des Zentralvorstandes.
- 5) Förderung der Lehrlingsprüfungen durch Subvention und einheitliche Organisation.
- 6) Zweite Vorlage des Bundesgesetz-Entwurfs betreff. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge.
- 7) Officielle Publikationsmittel des schweizerischen Gewerbevereins.
- 8) Allfällige weitere Anregungen resp. Anträge.

Nach den Verhandlungen wird ein gemeinschaftliches Mittagessen im Gasthof zum „Löwen“ die Delegirten vereinigen.

Angesichts der reichhaltigen und wichtigen Traktanden, welche ein lebhaftes Interesse bei jedem Gewerbetreibenden voraussehen lassen, hoffen wir auf vollzählige Vertretung aller Sektionen, inbegriffen die neu beigetretenen. § 6 der Zentralstatuten bestimmt das Recht der Vertretung der einzelnen Sektionen. Beim Eintritt ins Versammlungslokal hat jede Sektions-Delegation ihre Vollmachten behufs Erfüllung einer Kontrolle gefl. bereit zu halten.

Dem Wunsche der Sektion Burgdorf nach Ausdehnung der Delegirtenversammlung auf 2 Tage glaubte der Zentralvorstand nicht von sich aus entsprechen zu können. Er überläßt einen bezüglichen Entcheid der Delegirtenversammlung. Um für diesmal eine möglichst ausreichende Zeit für die Verhandlungen zu gewinnen, glaubte der Zentralvorstand einer Anzahl von Sektionen zumuthen zu sollen, daß sie ihre Delegirten bereits am Samstag abreisen lassen, in der Meinung, daß dieselben dann immerhin am Sonntag Abend noch bei Hause wieder eintreffen können. Deshalb wurde die Gründungszeit auf eine möglichst frühe Stunde nach Ankunft der Morgenlänge angesetzt. Den entfernteren Delegirten wäre es ja in keinem Falle möglich, mit einem einzigen Tage für die Hin- und Rückreise und dem Aufenthalt in Zug auszukommen. Mittelst Benützung der erfahrungsgemäß für Bevathungen am besten geeigneten Vormittagsstunden hoffen

wir den Schluß der Verhandlungen spätestens um 1 Uhr zu ermöglichen, so daß alle Delegirten mit den Nachmittags- oder Abendzügen abreisen können. Eine Verlegung der Verhandlungszeit in die Mitte des Tages hätte manche Delegirte zur Verwendung von drei Tagen genötigt. Um das Programm genau einzuhalten zu können, müssen wir immerhin die Herren Delegirten bitten, sich genau zur angefeschten Zeit einzufinden zu wollen.

Der Jahresbericht mit Jahresrechnung, sowie der bereinigte mit Motiven begleitete Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge (Traktandum 6) werden Ihnen im Laufe der nächsten Tage in mehreren Exemplaren zukommen, und bitten wir um nutzbringende Vertheilung derselben an die Mitglieder.

Bezüglich Traktandum 5 (Lehrlingsprüfungen) verweisen wir auf die Entwürfe eines Vereinsbeschlusses und Reglementes in Heft IV der „Gewerblichen Zeitfragen“. Von diesen Entwürfen können auch Separatabzüge bezogen werden.

Zu Traktandum 7, „Offizielles Publikationsmittel“ stellt der Zentralvorstand an die Delegirtenversammlung folgende Anträge:

1. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, solchen schweizerischen Zeitschriften, welche gewerbliche Interessen vertreten und ein bezügliches Gesuch an ihn stellen, den Titel „Offizielles Publikationsorgan des schweizerischen Gewerbevereins“ zu ertheilen, unter folgenden Bedingungen:

Die verantwortliche Redaktion und der Verleger einer solchen Zeitschrift verpflichten sich mit Namensunterchrift

- a) alle vom leitenden Ausschuf oder Vorstand ausgehenden offiziellen Mittheilungen gratis und baldmöglichst an passender Stelle anzunehmen;
- b) von allen übrigen Publikationen oder Beschlüssen des Vereins in geeigneter Weise Notiz nehmen, resp. solche einer Besprechung unterziehen und überhaupt die Bestrebungen und Interessen des schweizerischen Gewerbevereins und seiner Sektionen fördern zu wollen;
- c) dem Sekretariat des schweizerischen Gewerbevereins 1 Exemplar gratis und regelmäßig zuzusenden.

2. Der Zentralvorstand hat das Recht, solchen Organen, welche durch unreellen Reklamen- oder Annonenbetrieb oder in anderer Weise die Interessen des Gewerbestandes schädigen, den Titel zu entziehen. Es kann das auch geschehen, wenn den unter 1 genannten Bedingungen nicht nachgelebt wird.

3. Gemäß diesem Beschuß ist solchen Zeitschriften, welche die bezügliche Bewilligung ertheilt worden ist, bereits vom 1. Juli dieses Jahres an gestattet, die Bezeichnung „Offizielles Publikationsorgan des schweizerischen Gewerbevereins“ zu führen.

Die früher bewilligte Bezeichnung „Organ des schweizerischen Gewerbevereins“ darf nach Schluß des Jahres 1888 nicht mehr gebraucht werden.

Mögen die Sektionen ihr Interesse am Gedeihen unseres Vereins durch zahlreiche Vertheilung bei den wichtigen Verhandlungen bekunden und der wenn auch kurze Aufenthalt in der freundlichen Stadt im Herzen der Schweiz und in unmittelbarer Nähe des herrlichen Rigi-Berges die Zwecke des Vereins fördern helfen!

Mit freundlichen Gruß

Für den Leitenden Ausschuf:

Der Präsident: Dr. J. Stössel.

Der Sekretär: Werner Krebs.